

Dringlichkeitsvorlage	Datum: 26.03.2015	
Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss	fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller	
Federführendes Amt: Brandschutz- und Rettungsamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:	
Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Stadtwehrführer des Stadtfeuerwehrverbandes der Hansestadt Rostock		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.04.2015	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ernennung des Herrn Uwe Eberhardt in das Ehrenbeamtenverhältnis als Stadtwehrführer des Stadtfeuerwehrverbandes der Hansestadt Rostock wird gemäß § 16 Abs. 1 und 3 BrSchG M-V i. V. mit § 5 Abs. 3 LBG M-V und § 5 Abs. 3 BeamtStG sowie § 19 Abs. 3 KV M-V und § 6 Abs. 5 Hauptsatzung der Hansestadt Rostock für die Dauer seiner Wahlzeit, längstens bis zum 13.03.2021, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zugestimmt.

Beschlussvorschriften:

§ 16 Abs. 1 und 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V i. V. mit § 5 Abs. 3 Landesbeamtengesetz M-V und § 5 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz sowie § 19 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V und § 6 Abs. 5 Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

bereits gefasste Beschlüsse:
keine

Sachverhalt:

Die besondere **Dringlichkeit der Beschlussvorlage** ergibt sich aus der schnellstmöglichen und vollständigen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Stadtfeuerwehrverbandes, zu der ein ordentlich ernannter Stadtwehrführer gehört. Zwischen der Wahl des Stadtwehrführers (14.03.2015), der abgelaufenen Einspruchsfrist (28.03.2015) und der geplanten Ernennung am 01.05.2015 sollten im Ergebnis nur wenige Tage liegen.

Auf der Jahreshauptversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes der Hansestadt Rostock am 14.03.2015 wurde Herr Eberhardt gemäß § 7 (2) der Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes der Hansestadt Rostock vom 16. November 2011 für eine Wahlzeit zum Stadtwehrführer gewählt.

Nach § 16 Abs. 1 und 3 BrSchG M-V wird Herr Uwe Eberhardt als gewählter Vorsitzender des Stadtfeuerwehrverbandes Rostock zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Stadtwehrführer für die Dauer der Wahlperiode vorgeschlagen. Die Wahlperiode dauert im

Regelfall 6 Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten.

Die Ernennung des Herrn Uwe Eberhardt in das Ehrenbeamtenverhältnis als Stadtwehrführer kann somit gemäß § 16 Abs. 1 und 3 BrSchG M-V i. V. mit § 5 Abs. 3 LBG M-V und § 5 Abs. 3 BeamStG sowie § 19 Abs. 3 KV MV und § 6 Abs. 5 Hauptsatzung der Hansestadt Rostock für die Dauer seiner Amtszeit, längstens bis 13.03.2021, zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zahlung einer monatlichen Entschädigung in Höhe von 270,00 EUR gemäß § 2 Abs. 1 und 2 i. V. mit § 4 FFwEntschVO M-V vom 28.11.2014 i. V. mit dem Beschluss Nr. 2014/BV5382 der Bürgerschaft über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung von Funktionsinhabern und Personen mit besonderen Aufgaben bei den Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Rostock vom 06.05.2014

Teilhaushalt: 37

Produkt: 12601

Investitionsmaßnahme Nr.: -

Bezeichnung: Brandschutz

Bezeichnung: -

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2015	12601.50190000 Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige		1890,00		1890,00
2016	12601.50190000		3240,00		3240,00
2017	12601.50190000		3240,00		3240,00
2018	12601.50190000		3240,00		3240,00
2019	12601.50190000		3240,00		3240,00
2020	12601.50190000		3240,00		3240,00
2021	12601.50190000		810,00		810,00

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: keinen

Roland Methling